

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 der Stadt Wiesmoor
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Stadt Wiesmoor (Stand: 16.09.2025)

I. Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<i><u>A) Keine Bedenken:</u></i>				
1	Entwässerungsverband OIdersum	28.05.2025	Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbandsgebietes. Sollte dieses von evtl. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen betroffen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Es sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Verbandsgebiet geplant.
2	Avacon Netz GmbH	04.06.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Avacon Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
3	Sielacht Stickhausen	16.06.2025	Die betreffenden Gebiete des Bebauungsplanes A6 „Jannburger Weg/Renkenweg“ liegen außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen umgesetzt werden, sind die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten. Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Vorhaben bitten wir abzusehen. Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes A6 „Jannburger Weg/Renkenweg“ werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb der Deichschutzzone des Leda-Jümme-Verbandes.	Es sind keine Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht geplant. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren wird abgesehen.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
4	Industrie- und Handelskammer f. Ostfriesland u. Papenburg (IHK)	25.06.2025	Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	--- --- ---
5	Vodafone Deutschland GmbH; Teilbereich B	26.06.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	--- --- ---
6	Vodafone Deutschland GmbH; Teilbereich C	26.06.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	--- --- ---
7	Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiesmoor	06.07.2025	Der Kirchenvorstand hat gegen die Planungen keine Bedenken.	--- --- ---
<u>B) Keine Bedenken, allgemeine Hinweise:</u>				
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.05.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Wittmundhafen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
9	EWE Netz GmbH	03.06.2025	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzu-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in folgenden Baugenehmigungsverfahren und Bauausführungen beachtet.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			beziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.06.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in folgenden Baugenehmigungsverfahren und Bauausführungen beachtet.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
11	OOWV	25.06.2025	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Versorgungssicherheit Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Wiesmoor durchgeführt werden. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1. Versorgungsdruck Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1. Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Stadt Wiesmoor obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserver-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in folgenden Baugenehmigungsverfahren und Bauausführungen beachtet.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			sorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Aurich, Tel: 04948 9180111, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	
12	Vodafone Deutschland GmbH; Teilbereich A	26.06.2025	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.05.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in folgenden Baugenehmigungsverfahren und Bauausführungen beachtet.
13	Landesamt f. Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	30.06.2025	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in folgenden Baugenehmigungsverfahren und Bauausführungen beachtet.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und-2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

C) Abwägungsrelevante Stellungnahmen:

14	NLWKN	05.06.2025	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. - In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Ein Entwässerungskonzept der Stadt Wiesmoor mit einem Regenwasserrückhaltebecken östlich des Wiesenwegs wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich mit Datum vom 28.11.2012 genehmigt. Das Plangebiet wird dort erfasst. In der Planzeichnung unter „Hinweise“ sowie in der Begründung in Kap. 9, Punkt 10 „Brandschutz“ werden Aussagen zur Löschwasserversorgung getroffen. --- --- ---
15	LGLN Aurich	11.06.2025	Zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3. VV-BauGB (Rd.Erl. d. Nds. Soz.M. i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr.21. S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlage ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung kann daher nicht zugesagt werden. Verwenden Sie bitte die Planunterlage, die Ihnen in Kürze vom Katas-	--- --- --- Die Planunterlage wurde ausgetauscht. Der Verfahrensvermerk wurde angepasst.

			teramt zugesandt wird. Ersetzen Sie bitte außerdem den Verfahrensvermerk durch den im Anhang.	
16	Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (NLStBV)	30.06.2025	Der Teilbereich A grenzt an die Südostseite der Bundesstraße 436 (B436). Somit werden die Belange der NLStBV-GB Aurich durch die o. a. Bauleitplanung berührt. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen. Es wirken Verkehrslärmimmissionen der B436 auf den Geltungsbereich ein. Diese Immissionen werden in der textlichen Festsetzung Nr. 7 bereits berücksichtigt. Ich weise dennoch darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der B436 von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen ist. Im Bereich des Knotenpunktes B436 / Jannburger Weg sind die erforderlichen Sichtfelder gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen — RASSt06</i> von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Haufen, Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten. Zwischen Wiesmoor und Friedeburg ist seitens der NLStBV-GB Aurich der Neubau eines Radwegs entlang der B436 vorgesehen. Diese Maßnahme ist der Stadt Wiesmoor bekannt und befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Um den Neubau des vorgenannten Radwegs sowie evtl. künftig erforderliche Maßnahmen im Zuge der B436 nicht zu beeinträchtigen, bitte ich zwischen dem Fahrbahnrand der Bundesstraße und der straßenseitigen Baugrenze keine Nebenanlagen zuzulassen. Ich bitte um eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	--- --- --- Der Hinweis wird beachtet. Der Straßenbaulastträger der B 436 wird von Forderungen, die auf die Bauleitplanung zurückzuführen sind, freigestellt. Auf das Erfordernis der Freihaltung der Sichtfelder wird in der Planzeichnung unter „Hinweise“ sowie in der Begründung in Kap. 9, Punkt 11 („Sichtfelder“) hingewiesen. Die textliche Festsetzung Nr. 5 wurde ergänzt um eine entsprechende Festsetzung für das Mischgebiet M2, das am nordwestlichen Rand an die Fläche der Bundesstraße B 436 anschließt. Die gültige Bauleitplanung wird nach Abschluss des Verfahrens übersendet.

17	Landkreis Aurich	30.06.2025	Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange Die Böden im Plangebiet weisen z.T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden. Folgende Hinweise in der Planzeichnung sind zu aktualisieren: • Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden. • Im Plangebiet befinden sich verdichtungsempfindliche Böden. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden. Die im September 2019 veröffentlichte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz	Die Hinweise werden in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und Bauausführungen beachtet. Die Hinweise werden in späteren Baugenehmigungsverfahren und bei nachfolgenden Bautätigkeiten beachtet. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Boden sind in der Planzeichnung und in der Begründung unter „Hinweise“ aufgeführt. Die detaillierten Hinweise der Stellungnahme werden in späteren Baugenehmigungsverfahren und bei nachfolgenden Bautätigkeiten beachtet.
----	------------------	------------	---	--

			und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlich Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Raumordnerischer Belang Für die Prüfung der Risiken von Hochwassern gemäß dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) ist die Hinweiskarte 'Starkregengefahren' vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zu berücksichtigen (Geoportal.de > Klima und Wetter > Land Niedersachsen). Städtebaulicher Hinweis Zur Klarstellung der Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sollten die Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung entsprechend benannt werden.	In Kap. 6.3 der Begründung („Hochwasserschutz“) wird eine allgemeine Risikoeinschätzung für Hochwasser nach den Vorgaben des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) dargelegt. In den Baugebieten MI 2, WA 1 und WA 2 werden in der Planzeichnung Lärmpegelbereiche für Überschreitung Tag und Überschreitung Nacht zeichnerisch und textlich festgesetzt. Die textliche Festsetzung wurde redaktionell ergänzt.
--	--	--	---	--

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bei Personen der Öffentlichkeit, die sich zur 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.